

+493090232680 **isfertigung**



Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: 84 T 11/14 B
381 XIV 4/14 B Amtsgericht Tiergarten

16.01.2014

In der Freiheitsentziehungssache

des [REDACTED]
zzt. im Polizeigewahrsam Köpenick,
Grünauer Straße 140, 12557 Berlin,

Antragsgegners und
Beschwerdeführers,

- Verfahrensbevollmächtigter
Rechtsanwalt Rolf Stahmann,
Rosenthaler Straße 46/47, 10178 Berlin -

Antragsteller:

Bundespolizeidirektion Flughafen Frankfurt/Main,
60532 Frankfurt am Main,

hat die Zivilkammer 84 des Landgerichts Berlin am 16.01.2014 durch den Vorsitzenden Richter
am Landgericht Barfel und die Richterinnen am Landgericht Hellmuth und Herbst beschlossen:

Der Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 8.1.2014 -381 - XIV 4/14 B -
wird aufgehoben.

Der Betroffene ist sofort aus der Haft zu entlassen.

Die Kosten des Verfahrens vor dem Amtsgericht und dem Beschwerdegericht
werden der Bundesrepublik Deutschland auferlegt.

Der Beschwerdewert wird auf 5.000,- € festgesetzt.

+493090232680

2

Gründe:

I.
Der Betroffene ist afghanischer Staatsbürger. Er reiste am 24.12.2013 mit dem Flugzeug von Oslo kommend über den Frankfurter Flughafen in das Bundesgebiet ein. Er wollte mit einem von Frankfurt aus startenden Flug der Air Canada weiter nach Toronto in Kanada reisen. Den kontrollierenden Beamten legte er einen gefälschten koreanischen Pass vor, woraufhin er festgenommen wurde. Bei einer Überprüfung ergaben sich drei EURODAC-Treffer, nämlich aus Udine/ Italien vom 16.1.2008, aus Oslo vom 20.5.2008 und aus Brüssel vom 15.2.2011.

Zu seinem Reiseweg gab der Betroffene an, vor etwa 7 Jahren ohne Pass von Afghanistan über den Iran und die Türkei nach Griechenland gereist zu sein. Dort habe er einen Schleuser kennen gelernt, von dem der gefälschte Pass erhalten habe. Im Anschluss daran habe er sich zunächst in Italien aufgehalten, später in Frankreich, Dänemark und Norwegen. Dort sei er 2008 als Asylbewerber registriert worden und habe etwa zwei Jahre in einem Camp für Asylbewerber gelebt. 2011 habe er sich auch als Asylbewerber in Belgien gemeldet, die Belgischen Behörden hätten ihm jedoch erklärt, dass Norwegen für den Asylantrag zuständig sei. Der Asylantrag in Norwegen sei inzwischen abgelehnt worden, ihm sei eine Ausreisefrist gesetzt worden. Da er befürchte, bei einem längeren Verbleib in Norwegen nach Afghanistan abgeschoben zu werden, wie dies schon einigen seiner Bekannten passiert sei, habe er sich entschlossen, nach Kanada auszureisen, und zwar unter Verwendung des falschen Passes.

Mit einem am 24.12.2013 beim Amtsgericht Frankfurt/ Main eingegangenen Antrag hat der Antragsteller zunächst beantragt, gegen den Betroffenen gem. § 62 Abs. 3 Nrn. 1 und 5 AufenthG im Wege einer einstweiligen Anordnung die vorläufige Freiheitsentziehung für die Dauer von bis zu 2 Wochen anzuordnen und die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung nach § 422 Abs. 2 FamFG anzuordnen. Der Antragsteller hat dabei vorgetragen, es müsse derzeit noch geprüft werden, in welches Land –Italien/ Belgien/ Norwegen– der Betroffene zurückgeschoben werden könne. Es bestehe die Gefahr, dass der Betroffene bis dahin in die Illegalität abtauche, weshalb die Haftanordnung gerechtfertigt sei. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den ursprünglichen Haftantrag Bezug genommen (Bl. 7 bis 11 dA). Das Amtsgericht Frankfurt/ Main hat den Betroffenen am 25.12.2013 angehört. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll vom 25.12.2013 Bezug genommen (Bl. 12, 13 dA). Mit Beschluss vom 25.12.2013, auf dessen Inhalt verwiesen wird (Bl. 16, 17 dA), hat das Amtsgericht Frankfurt/ Main dem Betroffenen gemäß § 427 FamFG die Freiheit bis zum 8.1.2014 vorläufig entzogen. Die Abschiebungshaft ist zunächst für einen Tag am Frankfurter Flughafen

+493090232680

3

fen und danach im Polizeigewahrsam Berlin-Grünau vollzogen worden, wohin der Betroffene zwischenzeitlich überstellt werden war. Im Hinblick darauf hat das Amtsgericht Frankfurt/Main das Verfahren mit Beschluss vom 3.1.2014 an das Amtsgericht Berlin-Tiergarten abgegeben.

Unter dem 3.1.2014 beantragte der Antragsteller die Verlängerung der einstweiligen Haftanordnung, und zwar nunmehr für die Dauer von weiteren 4 Wochen. Wegen der Einzelheiten wird auf den vorgenannten Antrag Bezug genommen (Bl. 3, 4 dA). Zur Begründung führte der Antragsteller in seinem Antrag aus, die norwegischen Behörden seien unter dem 27.12.2013 um eine Übernahmebestätigung gebeten worden, wobei die Beantwortung des Übernahmeersuchens bis zum 10.1.2014 zu erfolgen habe. Das BAMF werde einen entsprechenden Bescheid über die Überstellung nach Norwegen erlassen und diesen dem Betroffenen zusenden. Nach Eintritt der Rechtswirksamkeit des Bescheids werde das BAMF ihm, dem Antragsteller, die weiteren Modalitäten der Zurückschiebung nach Norwegen mitteilen. Derzeit sei eine nähere zeitliche Eingrenzung nicht möglich, es sei jedoch davon auszugehen, dass bis zum Ablauf des zu verlängernden Haftzeitraums zumindest das abschließende Ergebnis des Verfahrens über die Überstellung des Betroffenen im DÜ-Verfahren vorliege und ein Rückführungsdatum sowie der Überstellungsflughafen genannt werden könnten. Am 6.1.2014 erließ der Antragsteller gegen den Betroffenen eine Verfügung zur Zurückschiebung nach „... Italien Belgien“, auf deren Inhalt Bezug genommen wird (Bl. 52, 53 dA).

Mit Schriftsatz vom 6.1.2014 teilte der Antragsteller dem Amtsgericht Tiergarten zu dem Verfahren auf Verlängerung der einstweiligen Haftanordnung mit, dass die norwegischen Behörden der Rücknahme des Betroffenen zugestimmt hätten. Das BAMF werde einen Bescheid über die Rückführung des Betroffenen nach Norwegen erlassen, wofür etwa eine Woche benötigt werde. Da der Bescheid erst vollziehbar werden, wenn die Rechtsmittelfrist von einer Woche für die Stellung eines Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO abgelaufen sei, die abgewartet werden müsse, könne bei einer weiteren Vorlaufzeit zur Klärung der Modalitäten mit dem Übernahmestaat Norwegen von etwa einer Woche damit gerechnet werden, dass eine begleitete Rückführung nach Norwegen noch insgesamt 3 bis 4 Wochen in Anspruch nehme. In der Abschiebungshaft hatte der Betroffene einen Asylantrag gestellt, der durch Bescheid des Bundesamtes für Flüchtlinge und Migration (BAMF) vom 7.1.2014 für unzulässig erklärt wurde. Zugleich wurde die Abschiebung des Betroffenen nach Norwegen angeordnet. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den genannten Bescheid Bezug genommen (Bl. 67, 68 dA).

Mit Schriftsatz vom 7.1.2014 hat der Antragsteller mitgeteilt, dass die Überstellung des Betroffenen nach Norwegen nun soll am 29. Januar 2014 erfolgen soll.

+493090232680

4

Nach dem Vorbringen des Antragstellers hat die Staatsanwaltschaft Frankfurt/ Main ihr Einvernehmen mit der Zurückschiebung des Betroffenen im Hinblick auf die anlässlich seiner Festnahme erstatteten Strafanzeigen fernmündlich erteilt.

Das Amtsgericht Tiergarten hat den Betroffenen zu dem Antrag auf Verlängerung der einstweiligen angeordneten Haft am 8.1.2014 angehört. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen (Bl. 95, 96 dA).

Mit Beschluss vom 8.1.2014 hat das Amtsgericht die Anordnung der einstweiligen Freiheitsentziehung des Betroffenen zur Sicherung der Zückstellung (Rücküberstellung) bis zum Ablauf des 29.1.2014 angeordnet, und zwar bei gleichzeitiger Anordnung der sofortigen Wirksamkeit dieser Anordnung. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den vorgenannten Beschluss Bezug genommen, gegen der Betroffene am 10.1.2014 Beschwerde eingelegt hat.

Der Betroffene macht geltend, der Beschluss sei rechtswidrig: Das Amtsgericht habe sich letztlich auf den Haftgrund des § 62 Abs. 3 Nr. 5 AufenthG gestützt, während das Amtsgericht Frankfurt/ Main nur den Haftgrund des § 62 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG angenommen habe. Es liege auch kein ordnungsgemäßer Haftantrag vor, weil der Antragsteller weiter den Erlass einer einstweiligen Anordnung begehre, obwohl er in der Hauptsache einen Haftantrag stellen könne. Dadurch würden seine Rechtsschutzmöglichkeiten beschränkt, da es im einstweiligen Verfahren keine Rechtsbeschwerde zum BGH gebe. Sämtliche Voraussetzungen für das Stellen eines Haftantrags als Hauptsacheverfahren seien gegeben, dazu genügten nämlich schon die Zustimmung des Zielstaates, der Erlass des Zurückschiebungsbescheids und die Mitteilung des Überstellungstermins. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Beschwerdeschrift Bezug genommen (Bl. 104 bis 111 dA).

Das Amtsgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen und die Sache dem Landgericht Berlin zur Entscheidung vorgelegt.

Der Antragsteller hat Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Er hat telefonisch mitteilen lassen, dass er von einer Stellungnahme absehen möchte.

Die Ausländerakte hat nicht vorgelegen. Die ausländerrechtlich relevanten Unterlagen hat der Antragsteller jedoch den Amtsgerichten als Kopien überlassen, diese sind in die hiesige Verfahrensakte geheftet worden.

+493090232680

5

II.

Die Beschwerde des Betroffenen ist statthaft und zulässig gemäß den §§ 106 Abs. 2 S. 1 AufenthG, 429 Abs. 2, 58 Abs. 1, 59 Abs. 1, 63, 64 FamFG.

Das Rechtsmittel hatte in der Sache auch Erfolg. Denn jedenfalls in dem für die Entscheidung des Beschwerdegerichts maßgeblichen Zeitpunkt liegen die Verfahrensvoraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung gem. § 427 FamFG nicht mehr vor.

Es ist schon fraglich, ob -entsprechend dem Antrag des Antragstellers vom 3.1.2014- eine zunächst nur im einstweilen angeordnete Freiheitsentziehung überhaupt verlängert werden kann, oder ob die antragstellende Behörde -schon aus Gründen des Beschleunigungsgrundsatzes und weil der Rechtsschutz gegen Haftanordnungen, die als Hauptsache ergehen, für den Betroffenen günstiger ist- nicht von vornherein dazu verpflichtet ist, unmittelbar im Zuge der Stellung ihres Antrags auf einstweilige Haftanordnung sogleich auch die erforderlichen Aktivitäten zu entfalten, um einen zulässigen Haftantrag als Hauptsache zu stellen, insbesondere zügig die nötigen Schritte und Ermittlungen zu veranlassen, die sie in Lage versetzen, die nach § 417 Abs. 2 FamFG zwingend in den Haftantrag aufzunehmenden Angaben vorzutragen zu können, also zum einen konkreten und auf den Einzelfall zugeschnittenen Abschiebeplan vorzutragen, damit dem Gericht eine eigene Prüfung der Angemessenheit der angestrebten Haftdauer ermöglicht wird.

Das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Haftanordnung nach § 427 FamFG dient nämlich grundsätzlich nur dazu, der antragstellenden Behörde eine vorläufige Regelung zu ermöglichen, für den Fall, dass sie den Haftantrag in der Hauptsache noch nicht mit den vom Gesetz geforderten Zulässigkeitsvoraussetzungen (§ 417 Abs. 2 FamFG) stellen kann, etwa weil -wie hier- erst noch eine Entscheidung über die Ausreisepflicht des Betroffenen getroffen werden muss.

Sind jedoch -wie hier- die vom Antragsteller oder einer anderen zu beteiligenden Behörde -hier dem BAMF- zu treffenden vorbereitenden Maßnahmen im Verlauf des Verfahrens getroffen worden und könnten sie deswegen in einem Hauptsache-Verfahren nach § 417 FamFG dementsprechend auch vorgetragen werden, ist die Ausländerbehörde gehalten, einen Haftantrag in der Hauptsache zustellen.

Dies ergibt sich zum einen aus dem bloß vorläufigen Charakter einer einstweiligen Regelung nach § 427 FamFG und zum anderen auch zwingend aus der Erwägung, dass die Rechtsschutzmöglichkeiten des Betroffenen gegen vorläufige Freiheitsentziehungen nach § 427 FamFG deutlich hinter denen zurückbleiben, die gegen Haftanordnungen bestehen, die in der Hauptsache ergehen, weshalb das Verbleiben des Haftanordnungsverfahren im Verfahren

+493090232680

6

nach § 427 FamFG eine nicht zu rechtfertigende Einschränkung der Rechtsschutzmöglichkeiten des Betroffenen darstellen würde.

Im vorliegenden Verfahren war der Antragsteller jedenfalls seit dem 7.1.2014 ohne weiteres dazu in der Lage, dem Gericht im Rahmen eines von ihm einzuleitenden Hauptsacheverfahrens die von § 422 Abs. 5 FamFG geforderten Angaben zu den Voraussetzungen und der Durchführbarkeit der geplanten Zurückschiebung zu machen, insbesondere die Rücknahmebereitschaft der norwegischen Behörden darzulegen, den Erlass des Bescheids des BAMF vom 7.1.2014 vorzutragen und das beabsichtigte Datum der Zurückschiebung zu benennen.

Spätestens ab diesem Zeitpunkt war deswegen des Bedürfnis für den Erlass oder -hier- für die Verlängerung einer nur einstweiligen Regelung entfallen mit der Folge, dass die vom Antragsteller gewählte Verfahrensart, nämlich der Erlass bzw. die Verlängerung einer einstweiligen Haftanordnung, unstatthaft wurde. Darauf, dass der Bescheid des BAMF vom 7.1.2014 zum Zeitpunkt des Erlasses der amtsgerichtlichen Entscheidung über die vorläufige Haftverlängerung noch nicht zugestellt und deswegen auch noch nicht vollziehbar war, kommt es dabei nicht an. Denn allein durch die Angaben zur Rücknahmebereitschaft des Königreichs Norwegen, zum Erlass des Bescheids über den Asylantrag und die Anordnung der Abschiebung und die näheren Angaben zum Vollzug der Zurückschiebung war das Amtsgericht in die Lage versetzt, die im Hauptsacheverfahren vorzunehmende Prognoseentscheidung vorzunehmen, ob die Zurückschiebung überhaupt in dem beabsichtigten Zeitrahmen durchgeführt werden kann und ob die Länge der beantragten Haft angemessen ist.

Der Antragsteller hätte demnach also bereits ab dem 7.1.2014 ohne weiteres einen Haftantrag in der Hauptsache stellen können und auch müssen, worauf ihn auch bereits das Amtsgericht Tiergärten mit Verfügung vom 7.1.2014 vergeblich hingewiesen hat.

+493090232680

7

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 81 Abs. 1 FamFG.

Der Geschäftswert war auf 5 000,- festzusetzen (§ 36 AGs. 3 GNotKG).

Bartel

Hellmuth

Herbst

Ausgefertigt

Quinger
Quinger
Justizbeschäftigte

